Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 11.1 **Vorlage Nr.: 02/032/IV/022/2026**

Amt:	Ordnungsabteilung	**Datum:**	13.08.2026/ke
Sachbearbeiter:	Ingeborg Keller	**AZ:**	

Stadt Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Stadtrat Annweiler am Trifels	19.08.2026	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Vorfahrtsregelung Münzstraße/Rehbergstraße im Ortsteil Bindersbach

Sachverhalt:

Der Ortsbeirat Bindersbach beabsichtigt, im Bereich der Verlängerung der Münzstraße ein Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ aufzustellen. Ziel ist es insbesondere, den dortigen Mountainbike-Verkehr zu verlangsamen und dadurch die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Der entsprechende Vorschlag wurde im Ortsbeirat befürwortet.

Im Ortsbeirat bestand zunächst die Auffassung, dass für die Aufstellung des Verkehrszeichens das dort bestehende Verkehrszeichen „Tempo 30“ aufgehoben werden müsse. Hintergrund dieser Einschätzung war die Regelung des § 45 Abs. 1c StVO, wonach innerhalb von Tempo-30-Zonen grundsätzlich die Vorfahrtregelung „rechts vor links“ gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO gilt.

Der Ausschuss für Verkehr und Mobilität der Stadt Annweiler am Trifels hat diesen Tagesordnungspunkt einstimmig zur weiteren Beratung an den Stadtrat verwiesen. Grund hierfür waren unterschiedliche Auffassungen darüber, ob das bestehende Tempo-30-Gebot tatsächlich aufgehoben werden müsste. Die zugrunde liegende Rechtslage sollte daher nochmals geprüft werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass dem Wort „grundsätzlich“ in § 45 Abs. 1c StVO eine wesentliche Bedeutung zukommt. Die Regelung lässt Ausnahmen bzw. besondere Verkehrssituationen zu, in denen die Vorfahrtregelung „rechts vor links“ gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO ohnehin nicht zur Anwendung kommt.

Dies ist beispielsweise bei Einmündungen der Fall, an denen aus einem Feld- oder Waldweg auf eine Straße eingefahren wird. § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVO nimmt solche Fälle ausdrücklich von der Regelung „rechts vor links“ aus.

Im vorliegenden Fall kommt der Mountainbike-Verkehr aus einem Waldstück und mündet in den Beginn der Verlängerung der Münzstraße ein. Damit liegt eine Verkehrssituation vor, in der die Vorfahrtregelung „rechts vor links“ nicht zur Anwendung kommt. Das Aufstellen eines Verkehrszeichens „Vorfahrt gewähren“ ist daher grundsätzlich möglich, ohne das bestehende Tempo-30-Gebot aufheben zu müssen.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht besteht somit die Möglichkeit, das Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verlangsamung des Mountainbike-Verkehrs aufzustellen, während die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bestehen bleibt.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Stadtrat beschließt mit __Ja-Stimmen, __Nein-Stimmen und Enthaltungen, das Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verlangsamung des Mountainbike-Verkehrs aufzustellen, während die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bestehen bleibt.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.